

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Warendorf
zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Der Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf und die Stadt Warendorf, Lange Kesselstr. 4 – 6, 48231 Warendorf schließen gem. § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Warendorf nimmt ab dem 01.01.2017 die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Warendorf wahr (siehe hierzu auch die beigegefügte Anlage). Es werden die Pflichtaufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW übernommen. Dies entspricht den Aufgaben der Nummern 1 – 8 des § 4 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Warendorf in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 03.09.2015:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW)
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabschlusses,
4. die laufende Überprüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. die Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung
8. die Prüfung von Vergaben.

Hinweise:

- zu 2.: entsprechende Sondervermögen bestehen derzeit nicht
- zu 4. und 5.: die Prüfungen erfolgen einmal jährlich durch eine unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung

Im Jahre 2017 werden für die Stadt Warendorf der Jahresabschluss 2016 und der Gesamtabschluss 2015 geprüft. Die früheren Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sind bzw. werden vom bisherigen RPA der Stadt Warendorf geprüft.

In die Prüfung des Jahresabschlusses werden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einbezogen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Der Rat der Stadt Warendorf hat entsprechend § 103 Abs. 2 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung in § 5 der Rechnungsprüfungsordnung weitere Aufgaben übertragen. Hiervon werden die Aufgaben folgender Ziffern übernommen:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
4. die stichpunktartige Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf Korruption und Manipulation,
7. Prüfung von Verwendungsnachweisen auf Anforderung des Zuwendungsgebers.

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die Reduzierung der Aufgaben nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung noch entsprechend in der Rechnungsprüfungsordnung anzupassen.

Darüber hinaus werden Prüfaufträge des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der zuvor genannten Rechnungsprüfungsordnung übernommen.

Für die Arbeit des RPA des Kreises Warendorf gelten die übrigen Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung. Für die Prüfung von Vergaben gilt die derzeit gültige Vergabe-Dienstanweisung der Stadt Warendorf vom 20.05.2009.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf streben auf Dauer eine Angleichung ihrer Rechnungsprüfungsordnung und der Vergabe-Dienstanweisung an, um Synergieeffekte bei der Arbeit besser nutzen zu können.

- (2) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist das RPA des Kreises Warendorf gem. § 104 Abs. 1 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Warendorf verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Warendorf bedient sich im Umfang der übertragenen Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 8 i.V.m. § 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Warendorf bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Rechnungsprüfung des Kreises fertigt Berichte über die Prüfungen und legt sie dem Bürgermeister vor. Dieser steuert das weitere Verfahren im eigenen Hause, insbesondere die Einbindung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss insbesondere die Einladung und die Protokollführung verbleibt insoweit bei der Stadt Warendorf. Der Kreis unterstützt jedoch bei der Formulierung von Erläuterungstexten für den Ausschuss und stellt den Gesamtbericht im Ausschuss vor.

- (5) Das RPA des Kreises Warendorf nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Warendorf teil.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Kreis Warendorf das notwendige Personal zur Verfügung.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter des RPA des Kreises Warendorf entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer des RPA nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (4) Die Prüfaufgaben werden im Wesentlichen in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf durchgeführt.
Soweit im Einzelfall erforderlich, stellt die Stadt Warendorf dem Prüfpersonal vor Ort einen Arbeitsplatz und soweit notwendig mit der notwendigen Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung, damit die Prüferinnen und Prüfer problemlos auf die für die Prüfungen erforderliche DV-Verfahren der Stadt zugreifen können. Die Kosten hierfür werden von der Stadt Warendorf getragen.
- (5) Die Stadt Warendorf stellt weiter sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.

§ 3 Verschwiegenheit

Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Warendorf, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Leistungsumfang, Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben nach § 1 ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von ca. 2750 Arbeitsstunden (siehe beigegefügte Anlage) jährlich für das RPA des Kreises anfällt. Hierbei handelt es sich um angenommene Zeitwerte, die ggfls. nach Vorliegen genauerer Erfahrungen noch angepasst werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Einzelaufgaben sind sowohl in der Anzahl als auch im Prüfungsumfang nicht absolut statisch. Je nach Situation können beide Kriterien den Umständen angepasst werden.

Bei erkennbarem Bedarf können die beiden Vertragspartner ohne weitere Beteiligung der Gremien eine Abweichung der Gesamtstundenzahl von bis zu 400 Std. vereinbaren.

Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt. Änderungen, die sich bei der Spitzabrechnung (siehe Abs. 4) ergeben, gelten als vereinbart.

- (2) Der jährliche Prüfungsplan wird von der Rechnungsprüfung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Warendorf festgelegt. Sofern im Laufe des Jahres Änderungen erforderlich sind, werden diese mit ihm/ihr abgestimmt.

- (3) Für den Arbeitsaufwand nach Abs. 1 werden Kosten für 1,7 zusätzliche Personalstellen beim Kreis berechnet. Die Kosten werden auf Grundlage der aktuellen KGSt-Werte je nach endgültiger Besetzung der beiden Stellen (Beamte/r oder Beschäftigte/r) ermittelt.

Die Aufgaben sollen durch Mitarbeiter/innen im nichttechnischen Verwaltungsdienst A 11 (alternativ Beschäftigte/r E 11, 0,7 Stellenanteil) und im technischen Dienst A 12 (alternativ Beschäftigte/r E 12, volle Stelle) wahrgenommen werden.

Neben den Personalkosten wird die nach KGSt geltende reduzierte Sachkostenauspauschale (zurzeit 8.800 €) und abweichend von der KGSt-Regelung ein verringerter Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 10 % der Personalkosten berechnet. Entsprechend KGSt werden die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten auf volle Stellen bezogen.

Nach den aktuellen KGSt-Werten 2015/2016 betragen die Kosten für eine Besetzung mit zwei Beamten 185.260 €. Bei gemischter Besetzung (Beamte/r oder Beschäftigte/r) wird eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Die Kosten werden angepasst, sobald sich die KGSt-Werte ändern, wobei der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag weiterhin 10 % beträgt. Maßgeblich ist das Herausgabedatum des neuen KGSt-Berichtes; die Anpassung gilt ab dem Folgejahr.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Warendorf zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führt und somit keine Pflicht zur Umsatzbesteuerung begründet wird.

- (4) Der zunächst für das Jahr zu zahlende Abschlag entspricht dem Ergebnis des Vorjahresbetrages und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig.

Am Jahresanfang erfolgt bis Ende Februar für das Vorjahr eine Spitzabrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand. Sie wird anteilig für Zeit, die der/die Mitarbeiter/in im nichttechnischen Verwaltungsdienst und der/die Mitarbeiter/in im technischen Dienst aufgewendet hat, berechnet.

Auch hierbei werden die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten entsprechend KGSt auf volle Stellen bezogen.

Für 2017 ist ein Abschlag von jeweils 50 % zum 01.04. und 01.10. in Höhe des nach Abs. 3 berechneten Betrages zu zahlen.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die Prüferinnen/Prüfer/Leiter(in) des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Warendorf tätig. Daher werden alle Dienstkräfte des RPA des Kreises Warendorf im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadensversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Warendorf gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Warendorf.
- (2) Die Stadt Warendorf stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises Warendorf (nach Abs. 1) in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Sofern der Stadt Warendorf oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs.2) erfasst, hat der Kreis Warendorf die Stadt Warendorf schadlos zu halten.

§ 6

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2017 und gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie kann erstmalig zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Wird die Vereinbarung nicht zum 31.12.2020 gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit um 3 Jahre. Das gleiche gilt für die Folgezeit, falls keine Kündigung ausgesprochen wird. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende der Vertragsdauer mit einer Frist von 12 Monaten möglich.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Soweit die Vereinbarung verlängert wird, soll jeweils nach den Zeitblöcken (erstmalig nach vier Jahren, später alle drei Jahre) eine Revision erfolgen, um zu überprüfen, ob der Vertrag aufgrund geänderter Verhältnisse angepasst werden muss.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Der Kreis Warendorf und die Stadt Warendorf sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird.

Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Warendorf, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Dr. Olaf Gericke

Warendorf, den

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Axel Linke

Dr. Stefan Funke
Kreiskämmerer

Dr. Martin Thormann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Interkommunale Zusammenarbeit
Übertragung Aufgaben RPA Warendorf

(Grundlage: Aufgaben nach §§ 4 - 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Warendorf vom 03.09.2015)

Aufgabe

Anzahl	Wochen	x Tage	x Std	Su Std
	6,5	5	8	260
	4	5	8	160
	3	5	8	120
2	1	5	8	80
	3	5	8	120
13		1,2	8	124,8
32		1,2	8	307,2
16		1,2	8	153,6
21		1,2	8	201,6
1	6	5	8	240
1	6	5	8	240

Bemerkung

- 1 Prüfung Jahresabschluss (JA) der Stadt
 - 2 Prüfung Jahresabschlüsse Sondervermögen
 - 3 Prüfung Gesamtabschluss
 - 4 laufende Prüfung Vorgänge in der Finanzbuchhaltung
 - 5 dauernde Überwachung Zahlungsabwicklung
 - 6 bei Durchführung Finanzbuchhaltung mit Hilfe autom. Datenverarbeitung die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung
 - 7 Prüfung Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 LHO
 - 8 Prüfung von Vergaben
VOL
VOB
Freiberuf Leistungen
Vergaben Abwasserbetrieb
 - 9 Wahrnehmung Aufgaben nach dem Kooperationsbekämpfungsgesetz

in die Prüfung JA Einbeziehung Entscheidungen u. Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben)
- § 5 vom Rat übertragene Aufgaben**
- 1 Prüfung Verwaltung auf Zweckmäßigkeit u. Wirtschaftlichkeit

entfällt, da nicht vorhanden

4 u. 5 einmal jährlich unvermutete Prüfung Zahlungsabwickl.

Anzahl Vergleichszeitraum 01.11.2014 - 31.10.2015

Übernahme entfällt

falls entfällt, entsprechende Erhöhung nachfolgende Prüfung Verw. auf Zweckm. u. Wirtschl.

Ausräumverfahren entfällt, Übernahme Empfehlungen

Bemerkung

Übernahme entfällt

Übernahme entfällt

Übernahme entfällt

pauschal

- 2 Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellsch, Aktionär, Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen
- 3 Buch- u. Betriebsführung, die sich die Stadt bei Beteiligungen, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat
- 4 . stichpunktartige Prüfung von Bauausführungen und .Prüfung von Bauabrechnungen = Schlussrechnungen
- 5 Beratung der Verwaltung und Mitwirkung in Projekten
- 6 Mitwirkung bei der Aufklärung von Verdachtsfällen auf Korruption und Manipulation (§ 13 KorruptionsbG)
- 7 Prüfung von Verwendungsnachweisen auf Anforderung des Zuwendungsempfängers / Testate

Vorbereitung Tätigkeitsbericht unter Zugrundelegung Einzelberichte JA, GA, Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, Prüfungen VOL, VOB
Vorbereitung und Berichterstattung im Ausschuss ca. 20 Std.

§ 6 Aufträge durch den Bürgermeister

Summe Std.

2763,2

Stunden
gesamt

Personal 2763,2

Jahresarbeitsstunden
KGST-Bericht 2015/16
für 40 Std./Wo

1631

erforderliche
Mitarbeiter-
zahl

1,69 gerundet: 1,7

Anzahl	Wochen	x Tage	x Std	Su Std
	1	5	8	40
4	2	5	8	320
		2	8	16
4	1	5	8	160
1	2	5	8	80

2763,2